

## Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wien Kanal“ erlassen wird

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung (WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/2009, wird verordnet:

### Artikel I

#### Statut für die Unternehmung „Wien Kanal“ Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmung

##### § 1

(1) Die Unternehmung „Wien Kanal“ ist eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt hat.

(2) Die Unternehmung „Wien Kanal“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

##### § 2

(1) Der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ besteht in der Sicherstellung einer umweltgerechten Sammlung und Reinigung von Abwässern.

(2) Demnach umfasst der Zweck der Unternehmung „Wien Kanal“ die Planung, Errichtung, Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie die weitere Nutzung von Kanälen, Kanalanlagen und Kläranlagen sowie der dafür notwendigen Betriebseinrichtungen samt Liegenschaften, die Beratung in Angelegenheiten der Abwasserentsorgung sowie die Überprüfung bestehender Abwasserentsorgungseinrichtungen.

(3) Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung „Wien Kanal“ werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien zuständigen Dienststellen wahrgenommen.

(4) Soweit die Unternehmung „Wien Kanal“ Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung „Wien Kanal“ Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Von der Unternehmung „Wien Kanal“ ist ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 (PO 1995) zu leisten.

### Organe

##### § 3

Für die Unternehmung „Wien Kanal“ sind folgende Organe zuständig:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss),
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,
5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“.

### Vom Gemeinderat

##### § 4

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wien Kanal“ zu. Ihm sind vorbehalten:

1. die Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung;
2. die Abänderung des Statutes der Unternehmung „Wien Kanal“;

3. die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung (WStV) festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;

4. die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;

5. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes oder der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Fünffache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;

6. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses.

### Vom Stadtsenat

##### § 5

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4) sowie die Ausübung der ihm nach § 98 WStV zukommenden Befugnisse.

(2) Die Vorberatung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

### Vom Gemeinderatsausschuss

##### § 6

(1) Die Unternehmung „Wien Kanal“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss).

(2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen:

1. die Vorberatung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge;
2. die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Direktors bzw. der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“;
3. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes oder der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Zwanzigfache nicht jedoch das Fünffache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen der Unternehmung „Wien Kanal“ und deren Aufgabe.

### Vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin

##### § 7

(1) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin sind der für die Unternehmung „Wien Kanal“ zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung „Wien Kanal“ zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin, der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ sowie alle Bedienstete der Unternehmung „Wien Kanal“ untergeordnet.

(2) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin steht die Bestellung des Direktors bzw. der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ auf Antrag des Magistratsdirektors bzw. der Magistratsdirektorin zu.

(3) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin steht die Ausübung der ihm bzw. ihr nach § 92 WStV zukommenden Befugnis zu.

Vom amtsführenden Stadtrat bzw. von der amtsführenden Stadträtin  
 § 8

Der für die Unternehmung „Wien Kanal“ zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung „Wien Kanal“ zuständige amtsführende Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung „Wien Kanal“ zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm bzw. ihr vorzulegen.

 Vom Magistratsdirektor bzw. von der Magistratsdirektorin  
 § 9

(1) Dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin obliegt die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm bzw. ihr nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich der ihm bzw. ihr zukommenden Angelegenheiten kann der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin insbesondere festlegen,

1. bei welchen Verwendungsgruppen der Bediensteten dem Direktor bzw. der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ die Dienstaufsicht zukommt;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ eine Änderung des Dienstpostenplanes vornehmen kann;
3. in welchem Ausmaß vom Direktor bzw. von der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ Nebengebühren (z. B. Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) und Entschädigungen gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien zuerkannt werden können;
4. unter welchen Voraussetzungen der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ die Versetzung von Bediensteten innerhalb der Unternehmung vornehmen kann;
5. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ den Bediensteten einen Sonderurlaub mit Bezügen gewähren kann.

 Vom Direktor bzw. von der Direktorin der Unternehmung  
 „Wien Kanal“  
 § 10

Dem Direktor bzw. der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wien Kanal“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, dem amtsführenden Stadtrat bzw. der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin zugewiesen ist.

## § 11

(1) Die Unternehmung „Wien Kanal“ wird jeweils selbstständig vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. von der zuständigen amtsführenden Stadträtin, vom Direktor bzw. von der Direktorin und von den nach der Organisation der Unternehmung „Wien Kanal“ zuständigen leitenden Bediensteten, von diesen jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises, nach außen vertreten.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sowie die vom Direktor bzw. von der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ damit betrauten Bediensteten der Unternehmung „Wien Kanal“ sind zur Unterfertigung von Schriftstücken sowie zur Vertretung der Unternehmung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden einschließlich Finanzbehörden befugt. Im Falle von Urkunden, auf Grund deren eine grundbüchliche Eintragung geschehen soll, haben nur der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, der zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die zuständige amtsführende Stadträtin und der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ die Zeichnungsberechtigung.

 Wirtschaftsführung  
 § 12

(1) Die Unternehmung „Wien Kanal“ ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes nach § 2 zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass langfristig die Aufwände durch die Erträge gedeckt sind.

(2) Ziel der Ertragslenkung der Unternehmung „Wien Kanal“ ist Erträge in der Höhe zu erwirtschaften, die es ermöglichen,

- a) die Aufwendungen voll zu decken,
- b) die Erhaltung der Wirtschaftssubstanz im Bereich der Anlagen sicherzustellen,
- c) die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu gewährleisten und
- d) für personelle Erfordernisse hinsichtlich Abfertigungen und Pensionen Rückstellungen vorzusehen.

 Rechnungswesen  
 § 13

Das Rechnungswesen der Unternehmung „Wien Kanal“ umfasst Buchführung, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss.

 Buchführung  
 § 14

Der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ hat dafür zu sorgen, dass die Unternehmung „Wien Kanal“ die Handelsbücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung führt.

 Wirtschaftsplan  
 § 15

Als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen ist vom Direktor bzw. von der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ jährlich ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit Erläuterungen, dem Investitionsplan mit Erläuterungen, dem Finanzschuldenrückzahlungsplan und dem Finanzierungsplan.

 Erfolgsplan  
 § 16

(1) Der Erfolgsplan ist die Zusammenstellung aller vorausschbaren Erträge und Aufwände innerhalb des Wirtschaftsjahres und die Unterlage für die vorausschauende Lenkung des Unternehmenserfolges.

(2) In den Erläuterungen zum Erfolgsplan sind die Annahmen darzulegen, die dem Erfolgsplan zu Grunde liegen. Sie haben weiters anzugeben, welche Stände an Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrlingen ihm zu Grunde liegen.

 Investitionsplan  
 § 17

(1) Der Investitionsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der Investitionen und für die Sicherstellung der für die Investitionen notwendigen Mittel.

(2) Der Investitionsplan darf nur Anschaffungen und Herstellungen enthalten, die aktiviert werden.

(3) Der Investitionsplan ist mindestens folgendermaßen zu untergliedern:

1. Unbewegliche Wirtschaftsgüter.
  - 1.1. Grundstücksankäufe.
  - 1.2. Neubauvorhaben.
  - 1.3. Investitionen in bestehende Anlagen, wobei Vorhaben mit einem Investitionsbedarf über dem Fünfzigfachen des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV einzeln anzuführen sind.
2. Bewegliche Wirtschaftsgüter.
3. Immaterielle Wirtschaftsgüter.

Finanzschuldenrückzahlungsplan  
§ 18

Der Finanzschuldenrückzahlungsplan hat den Geldbedarf für die Rückzahlung aufgenommenen Darlehen zu enthalten.

Finanzierungsplan  
§ 19

(1) Der Finanzierungsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinne einer Sicherung der Liquidität.

(2) Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

- a) den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
- b) die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel (Geldbedeckung), einschließlich der zur Finanzierung von Bauvorhaben aufzunehmenden Fremdmittel,
- c) den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
- d) Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

Jahresabschluss  
§ 20

Der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ hat einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz und der

Gewinn- und Verlustrechnung unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften der §§ 224 und 231 des Unternehmensgesetzbuches (Handelsgesetzbuches) zu erstellen.

Vorschriften für das Rechnungswesen  
§ 21

Die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen sind vom Direktor bzw. von der Direktorin der Unternehmung „Wien Kanal“ in einer Vorschrift zu regeln.

Über die Kontrolle der Unternehmung  
„Wien Kanal“  
§ 22

Die Unternehmung „Wien Kanal“ unterliegt der Überprüfung durch den Gemeinderat, den Finanzausschuss und das Kontrollamt nach den Bestimmungen der §§ 83, 49 Abs. 2 und 73 WStV.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister hat gemäß § 91 Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung mit Entschließung vom 26. März 2009 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 26. März 2009, Pr.Z. 00946-2009/0001-GIF, verfügt:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, erlassen vom Bürgermeister mit Entschließung vom 27. Juni 2007 auf Grund der Genehmigung des Gemeinderates vom 27. Juni 2007, Pr.Z. 02592-2007/0001-GIF, wird wie folgt geändert:

1. § 3 zweiter Satz lautet:

„Für die Unternehmungen ‚Wiener Krankenanstaltenverbund‘, ‚Stadt Wien – Wiener Wohnen‘ und ‚Wien Kanal‘ gelten die Bestimmungen der Anhänge 3, 4 bzw. 5.“

2. Anhang 5 lautet:

„ANHANG 5

**SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE UNTERNEHMUNG  
„WIEN KANAL“**

Für die Unternehmung ‚Wien Kanal‘ gelten, soweit sich aus dem Statut für die Unternehmung ‚Wien Kanal‘ und aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, folgende Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien:

1. §§ 1 und 2;

2. § 3 mit der Maßgabe, dass Dienststelle die Direktion der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ ist;

3. Der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ kann Teildienststellen im Sinne des § 4 errichten bzw. bestehende Teildienststellen auflösen;

4. § 5 Abs. 3;

5. §§ 6 bis 12;

6. § 13, dessen Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Z 5, 10, 11 und 15 jeweils die Wendung ‚ausgenommen abschlägige Entscheidungen bei den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen‘ nicht anzuwenden ist;

7. § 14 mit der Maßgabe, dass die dort den Leitern und Leiterinnen der Magistratsabteilungen und magistratischen Bezirksämtern zukommenden Verpflichtungen dem Direktor bzw. der Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘, die dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin der Magistratsabteilung bzw. des magistratischen Bezirksamtes zukommenden Verpflichtungen

dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des Direktors bzw. der Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ obliegen;

8. §§ 15 bis 19;

9. § 20 mit der Maßgabe, dass die Entbindung von der dienstlichen Verschwiegenheit nach Abs. 1 hinsichtlich des Direktors bzw. der Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ durch den Magistratsdirektor bzw. durch die Magistratsdirektorin, hinsichtlich der übrigen Bediensteten der Unternehmung durch den Direktor bzw. durch die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ erfolgt;

10. § 21, dessen Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, dass für den Bereich der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ in Fällen, die keinen Aufschub dulden oder wenn es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handelt, an Stelle der Zuständigkeit des Magistratsdirektors bzw. der Magistratsdirektorin die Zuständigkeit des Direktors bzw. der Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ gegeben ist;

11. § 22, dessen Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin den Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ ermächtigen kann, Ausnahmeregelungen zu treffen, wenn diese aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erforderlich sind;

12. §§ 23 bis 25;

13. §§ 29 bis 32;

14. § 33, dessen Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die federführende Dienststelle das Einvernehmen mit der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ herzustellen hat, sofern Belange der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ berührt werden;

15. §§ 34 bis 41;

16. § 42 mit der Maßgabe, dass bei Mitteilungen an und Informationsschriften für Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen keine Information der Magistratsabteilung 53 erforderlich ist, sofern ausschließlich Belange der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ berührt werden;

17. § 46 mit der Maßgabe, dass der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ unter Beifügung der Worte ‚Der Direktor‘ bzw. ‚Die Direktorin‘ und sein Stellvertreter bzw. ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bzw. ihre Stellvertreterin unter Beifügung der Worte ‚Der Direktor i. V.‘ bzw. ‚Die Direktorin i. V.‘ Geschäftsstücke unterfertigen. Hinsichtlich der Leiter und Leiterinnen der Referate der Direktion sowie der Leiter und Leiterinnen der Teildienststellen im Sinne des § 4 legt der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ fest, welche Beifügungen zur Bezeichnung ihrer Funktion zu verwenden sind;

18. §§ 49 bis 51;

19. § 52 mit der Maßgabe, dass der Direktor bzw. die Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ berechtigt ist, für die Unternehmung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Kanzleiordnung und der Eigenart der Unternehmung Sonderbestimmungen zu erlassen;

20. §§ 53 und 54 mit der Maßgabe, dass die im § 53 Abs. 1 dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin zugewiesene Zu-

ständigkeit dem Direktor bzw. der Direktorin der Unternehmung ‚Wien Kanal‘ zukommt;

21. § 55;

22. Der Anhang 1 zur Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien betreffend Sonderbestimmungen für das Kontrollamt.“

#### Artikel II

Artikel I tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister

---

Medieninhaber und Herausgeber: Stadt Wien – Presse- und Informationsdienst (MA 53), 1082 Wien, Rathaus, 3. Stiege. Koordination: Michelle Gsellmann, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 3, Telefon 40 00-810 27, Fax 40 00-99-810 27, E-Mail: ab@m53.magwien.gv.at. Verleger, Vertrieb, Abonnement: Bohmann Druck und Verlag Ges.m.b.H. & Co. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122, Telefon 740 95-466, Fax 740 95-477, E-Mail: abo@bohmann.at. Anzeigenannahme: N. J. Schmid Verlagsges.m.b.H., 1110 Wien, Leberstraße 122, Telefon 740 32-733, Fax 740 32-740, E-Mail: office@schmid-verlag.at. Hersteller: Repro-Media Druckges.m.b.H. Nfg. KG, 1110 Wien, Leberstraße 122. Druck: Ueberreuter Print und Digimedia Ges.m.b.H., 2100 Korneuburg, Industriestraße 1. Verlags- und Herstellungsort Wien. Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKaufWien“.

---

DVR 0000191 / VXXX; DVR 0000458589.

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1080: Retoursendungen bitte an PA 1140 Wien.

Eine Bitte an die Briefträger:

Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die richtige Adresse mit.

Herzlichen Dank.

**P.b.b. 02Z030609W**